Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 211.1/28\_2020

Lausanne, 15. Juli 2020

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 22. Juni 2020 (9C 737/2019)

## Keine Betriebszulagen für selbständig erwerbende Frauen bei Mutterschaft

Selbständig erwerbende Frauen haben bei Mutterschaft keinen Anspruch auf Betriebszulagen zusätzlich zur Mutterschaftsentschädigung. Dies entspricht dem klaren Willen des Gesetzgebers. Eine geschlechtsbedingte Diskriminierung im Vergleich mit selbständig erwerbenden Männern und Frauen, die Dienst leisten, fällt mangels vergleichbarer Sachverhalte ausser Betracht.

Eine selbständig erwerbstätige Frau hatte sich nach der Geburt ihres Kindes zum Bezug der Mutterschaftsentschädigung sowie von Betriebszulagen angemeldet. Während erstere gewährt wurde, verneinte die zuständige Ausgleichskasse einen Anspruch auf Betriebszulagen. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich wies die Beschwerde der Frau ab.

Das Bundesgericht weist ihre Beschwerde ebenfalls ab. Dem Wortlaut des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) lässt sich kein Anspruch auf Betriebszulagen für selbständig erwerbende Frauen bei Mutterschaft entnehmen. Dies entspricht auch dem klar dokumentierten Willen des Gesetzgebers; davon abzuweichen, würde den Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung hinsichtlich des verfassungsmässigen Gebots der Gleichbehandlung von Mann und Frau (Artikel 8 Absatz 3 Bundesverfassung) sprengen. Eine geschlechtsbedingte Diskriminierung im Vergleich mit selbständig erwerbenden Männern und Frauen, die Dienst leisten, fällt nicht in Betracht. Die Beschwerdeführerin

beruft sich diesbezüglich auf den Schutzbereich der Artikel 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Deren Anwendung setzt unter anderem voraus, dass vergleichbare Sachverhalte vorliegen. Das ist nicht der Fall. Die Mutterschaftsversicherung knüpft an die biologische Mutterschaft an (Niederkunft mit anschliessender Erholungs- und Stillzeit); diese kann sich nur bei Frauen verwirklichen. Einerseits bedeutet dies, dass Männer durch die Regelung der Mutterschaftsversicherung rechtlich keine Diskriminierung erfahren, obwohl sie von entsprechenden Leistungen ausgeschlossen bleiben. Andererseits können begünstigte Frauen aber auch keine rechtliche Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts gelten machen, wenn eine andere Sozialversicherung Entschädigungen allenfalls abweichend ausgestaltet. Es ist nicht Sache des Bundesgerichts, sich zur politischen Opportunität einer unterschiedlichen Ausgestaltung der Ersatzordnungen zu äussern. Hinzuweisen ist darauf, dass das Parlament 2019 Motionen mit dem Titel "Betriebszulage bei Mutterschaftsentschädigung von Selbständigerwerbenden" angenommen hat. Der Bundesrat wird damit beauftragt, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

**Hinweis**: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 15. Juli 2020 um 13:00 Uhr auf <u>www.bger.ch</u> abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 >* 9C 737/2019 eingeben.